

## Auftrag für die Lieferung des Produktes

# neuss|strom e-mobil\*

\* innerhalb des Vertriebsgebietes der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH außerhalb der Grundversorgung

(Bitte in GROSSBUCHSTABEN ausfüllen!)

### Auftraggeber / Kunde

Herr  Frau  Eheleute  Firma

Name, Firma

Vorname

Ansprechpartner - Firma

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Rufnummer

Geburtsdatum - Kunde

E-Mail

Ich möchte meine Rechnung künftig per Mail erhalten.

### Verbrauchsstelle

(nur ausfüllen, wenn abweichend von Adresse des Auftraggebers)

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

### Preise / Konditionen

#### Arbeitspreis

**23,42 ct / kWh**

Brutto (inkl. 19 % MwSt.)  
gültig ab 01.04.2022

#### Grundpreis

**5,9 € / Mon.**

Brutto (inkl. 19 % MwSt.)  
gültig ab 01.04.2022

Alle weiteren Einzelheiten ergeben sich aus dem beigefügten **Preisblatt**.

Preisanpassungen erfolgen gem. Ziffer 4 der beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen.

### Gewünschter Lieferbeginn

Nächstmöglicher Termin

Datum - Lieferbeginn

**Bitte beachten Sie zum Lieferbeginn Ziffer 3.1 der beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen.**

### Zählerdaten

(soweit zutreffend und Angaben zur Hand)

Stromzählernummer

MaLo - Marktlokationsnummer

**Anbieterwechsel**       **Tarifoptimierung**

Ich möchte zu den Stadtwerken Neuss wechseln bzw. bei meinem Stromanbieter eine Tarifoptimierung durchführen.

Bisheriger Stromversorger

Bisherige Kunden-/Vertragsnummer

Ich habe meinem bisherigen Stromlieferanten bereits selbst gekündigt.

Ende bisheriger Liefervertrag

**Einzug / Umzug**       **Neubau**

Ich möchte künftig von den Stadtwerken Neuss mit Strom beliefert werden. Bitte beachten Sie, dass der Auftrag bis vier Wochen nach Einzug bei den Stadtwerken vorliegen muss.

Tag Einzug/Umzug

Anfangszählerstand

**Rechnungsanschrift**

(nur ausfüllen, wenn abweichend von Adresse des Auftraggebers)

Name, Firma

Vorname

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

**SEPA-Lastschriftmandat**

Ich ermächtige die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den Stadtwerken Neuss auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name - Kontoinhaber

Vorname - Kontoinhaber

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

IBAN des Kontoinhabers

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE84ZZZ00000066454  
Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Datum

**x**

Unterschrift Kontoinhaber - SEPA-Mandat



### Abrechnung

Die Abrechnung des Verbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Die Kosten der jährlichen Abrechnung sind im Grundpreis enthalten. Für jede **zusätzliche** Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus dem Preisblatt der Stadtwerke Neuss ergibt. Bitte geben Sie nachfolgend an, in welchem Turnus Sie Ihre Abrechnung wünschen:

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Jährlich (pro Jahr: 1 Abrechnung, 12 Abschläge); <b>kostenfrei</b>                     | <input type="checkbox"/> Vierteljährlich (pro Jahr: 4 Abrechnungen, 8 Abschläge); kostenpflichtige Zusatzleistung |
| <input type="checkbox"/> Halbjährlich (pro Jahr: 2 Abrechnungen, 10 Abschläge); kostenpflichtige Zusatzleistung | <input type="checkbox"/> Monatlich (pro Jahr: 12 Abrechnungen, keine Abschläge); kostenpflichtige Zusatzleistung  |

**Bitte beachten Sie, dass ein kürzerer Abrechnungsturnus in Monaten mit höherem Verbrauch zu deutlich höheren Abschlägen bzw. Abrechnungen führt.**

### Auftragserteilung

Ich beauftrage die Stadtwerke Neuss zu deren umseitig abgedruckten Allgemeinen Vertragsbedingungen und zu den im Preisblatt genannten Konditionen die oben genannte Verbrauchsstelle mit Strom zu beliefern. Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die StromGVV sowie die Ergänzenden Bedingungen.

### Vollmacht

Gleichzeitig bevollmächtige ich die Stadtwerke Neuss, den für die Verbrauchsstelle bestehenden Stromliefervertrag zu kündigen.

### Vertragsinhalt, Voraussetzungen und Laufzeit

Der Vertrag neuss|strom e-mobil umfasst die Energielieferung für Ihre Elektromobilitätsanlage in Niederspannung ohne Leistungsmessung einschließlich Netznutzung sowie Messung, sog. „kombinierter Vertrag“. Die Messung wird für die Stadtwerke Neuss durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber durchgeführt. Während der Laufzeit des Vertrages ist ein Wechsel des Messstellenbetreibers durch den Kunden ausgeschlossen.

Der Vertrag neuss|strom e-mobil hat eine Laufzeit von 12 Monaten (Grundlaufzeit). Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Grundlaufzeit gekündigt wird. Hat sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, kann er jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Das im Zusammenhang mit Umzügen bestehende Sonderkündigungsrecht bleibt hiervon unberührt.

### Widerrufsbelehrung

#### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH, KundenCenter Energie & Wasser, Moselstraße 25-27, 41464 Neuss, Tel.: 0800 / 5310-135, Fax: 02131 / 5310-199, E-Mail: energieabrechnung@stadtwerke-neuss.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das unter [www.stadtwerke-neuss.de/energie-wasser/kundenservice#7](http://www.stadtwerke-neuss.de/energie-wasser/kundenservice#7) herunterladbare Musterwiderrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

#### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

### Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung zur Verwendung für Werbezwecke der Stadtwerke Neuss:

Wir möchten Sie gerne über aktuelle Angebote und Produkte von uns aus den Bereichen Energieerzeugung (z.B. PV-Anlagen), Energiebelieferungen (z.B. Strom, Gas, Wärme), Energieeffizienz (z.B. Energieeinsparberatung, SmartHome), Elektromobilität (z.B. Verkauf von Ladeboxen) und sonstige energienahe Leistungen (z.B. Garantieleistungen) informieren und Sie zu Ihrer Meinung über unsere Produkte aus den o.g. Bereichen, neue Produktideen von uns aus dem Energiebereich und unsere Servicequalität befragen (Marktforschung).

Ja, ich willige ein, zu den vorstehend genannten Zwecken der Produktwerbung und Marktforschung von den Stadtwerken Neuss kontaktiert zu werden

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> telefonisch über meine genannte Telefon- oder Mobilrufnummer | <input type="checkbox"/> per E-Mail über meine genannte E-Mail-Adresse. |
|---|---|

#### Ihr Werbewiderspruchsrecht:

Sie können der werblichen Nutzung Ihrer Daten oder der Nutzung zu Meinungsbefragungen jederzeit gegenüber der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH, KundenCenter Energie & Wasser, Moselstraße 25-27, 41464 Neuss, per E-Mail unter [energieabrechnung@stadtwerke-neuss.de](mailto:energieabrechnung@stadtwerke-neuss.de) oder per Fax unter 02131 / 5310-199 widersprechen. Auf dieses Widerspruchsrecht werden Sie durch die Stadtwerke Neuss bei jeder werblichen Kontaktaufnahme erneut hingewiesen.

### Anlagen

- Preisblatt
- Allgemeine Vertragsbedingungen
- StromGVV und Ergänzende Bedingungen - Strom
- Datenschutzerklärung

T T M M J J J J

Datum

X

Unterschrift Auftraggeber - Liefervertrag



**1 Anwendungsbereich**

- 1.1 Anwendungsbereich dieses Vertrages sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).
- 1.2 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen sind ortsfeste niederspannungsseitig versorgte elektrische Geräte, deren Energieaufnahme über geeignete Steuervorrichtungen durch den Netzbetreiber oder Dritte, insbesondere den Lieferanten gesteuert wird. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne dieser Definition sind steuerbare Entnahmen durch Elektromobile.
- 1.3 Die Belieferung einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung setzt voraus, dass ihr Stromverbrauch getrennt vom übrigen Verbrauch der Kundenanlage gemessen wird.

**2 Messung und Steuerung**

Die Elektromobilitätsanlage ist über eine vom örtlichen Netzbetreiber zugelassene Steuerung zur Unterbrechung des Strombezuges anzuschließen. Die erforderlichen Zählerplätze und Schalteinrichtungen werden vom Kunden gestellt. Der Stromverbrauch der Elektromobilitätsanlage wird über einen gesonderten Zähler gemessen. Die Unterbrechung des Strombezugs der Elektromobilitätsanlage erfolgt durch geeignete Schaltgeräte, i. d. R. durch einen Rundsteuerempfänger.

**3 Voraussetzungen für die Stromlieferung**

- 3.1 Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der Stadtwerke Neuss.
- 3.2 Die Stadtwerke Neuss verpflichten sich, den gesamten Elektromobilitätsstrombedarf des Kunden an der Elektromobilitätsanlage zu decken, sofern der örtliche Netzbetreiber die Stromlieferung der Marktlotation der Lieferstelle mit einem Standardlastprofil für Elektromobilitätsstrom als unterbrechbare Einrichtung abwickelt und der Kunde den Stadtwerken Neuss die Nutzung von Elektromobilitätsstrom nachweisen kann.
- 3.3 Der Stromverbrauch beträgt bei Lieferbeginn im Jahr höchstens 100.000 kWh.
- 3.4 Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung.
- 3.5 Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.
- 3.6 Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch ausschließlich an die im Vertrag genannte Verbrauchseinrichtung.
- 3.7 Der örtliche Netzbetreiber ist berechtigt, den Strombezug der Elektromobilitätsanlage zu Zeiten hoher Netzbelastung oder bei eventuellen Netzengpässen mittels geeigneter Schaltgeräte zu unterbrechen.

**4 Vertrag**

- 4.1 Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald die Stadtwerke Neuss dem Kunden in einem weiteren Schreiben das Zustandekommen bestätigen (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilen. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin, in der Regel der 1. des auf den Auftragsingang folgenden Monats. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Die Grundlaufzeit von 12 Monaten beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn.
- 4.2 Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.
- 4.3 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 4.4 Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes.
- 4.5 Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zu Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen. Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn die Stadtwerke Neuss dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbieten und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.
- 4.6 Die Stadtwerke Neuss haben das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten auf das Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt.
- 4.7 Die Stadtwerke Neuss werden einen möglichen Lieferantenwechsel

zünftig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

**5 Strompreis und Preisanpassung**

- 5.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der Stadtwerke Neuss für die Stromerzeugung und -beschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für Messstellenbetrieb sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte und die Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Sonderkumentumlage nach § 19 Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV), die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.
  - 5.2 Der Strompreis versteht sich einschließlich der Strom- und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
  - 5.3 Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, können die Stadtwerke Neuss ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.
  - 5.4 Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis werden die Stadtwerke Neuss den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der unter 3.1 aufgeführten Preisbestandteile und nach 3.3 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen sind die Stadtwerke Neuss hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die Stadtwerke Neuss, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 3.1 und ggf. 3.3 dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die Stadtwerke Neuss werden bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
  - 5.5 Änderungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die Stadtwerke Neuss werden dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmittelteilung ist der Kunde auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen. Ausgenommen von vorstehender Mitteilungspflicht ist die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben. Preisänderungen sind für den Kunden zudem unter der Internetadresse der Stadtwerke Neuss [www.stadtwerke-neuss.de](http://www.stadtwerke-neuss.de) einsehbar und werden in den Geschäftsstellen der Stadtwerke Neuss ausgelegt.
  - 5.6 Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber den Stadtwerken Neuss zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von den Stadtwerken Neuss in der Preisänderungsmittelteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt. Ausgenommen von vorstehendem Kündigungsrecht sind preisliche Veränderungen aufgrund unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.
  - 5.7 Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind im KundenCenter Energie & Wasser der Stadtwerke Neuss, Moselstraße 25-27, 41464 Neuss, erhältlich und können auch im Internet unter [www.stadtwerke-neuss.de](http://www.stadtwerke-neuss.de) abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 6 Haftung**
- 6.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des

Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebes handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden.

Nähere Angaben zum Netzbetreiber und zum Messstellenbetreiber erhält der Kunde mit der Auftragsbestätigung.

- 6.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, die Stadtwerke Neuss von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die Stadtwerke Neuss an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung den Stadtwerken Neuss nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der Stadtwerke Neuss beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.
- 6.3 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haften die Stadtwerke Neuss bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Stadtwerke Neuss und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 6.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## 7 Zahlungsweise

Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen.

## 8 Abrechnung

- 8.1 Der Kunde erhält einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs in Papierform oder in elektronischer Form.
- 8.2 Weiterhin bieten die Stadtwerke Neuss dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form an. Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus dem Preisblatt der Stadtwerke Neuss ergibt.
- 8.3 Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, stellen die Stadtwerke Neuss zusätzlich alle sechs Monate eine zusätzliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate zur Verfügung. Den Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, stellen die Stadtwerke Neuss monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation zur Verfügung.

## 9 Bonität

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung sind die Stadtwerke Neuss berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch die Creditreform Düsseldorf / Neuss Waterkamp, Zirbes & Coll. KG, Heesenstr. 65, 40549 Düsseldorf einzuholen. Zu diesem Zweck übermitteln die Stadtwerke Neuss den Namen und die Anschrift des Kunden an die vorgenannte Auskunft. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung können die Stadtwerke Neuss bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Produktes ablehnen.

## 10 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von den Stadtwerken Neuss nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

## 11 Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

- 11.1 Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der Stadtwerke Neuss, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH, Moselstr. 25-27, 41464 Neuss, Telefon: 0800 / 5310-135, Telefax: 02131 / 5310-199, E-Mail: privatkunden@stadtwerke-neuss.de zu wenden.

- 11.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei den Stadtwerken Neuss beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, werden die Stadtwerke Neuss die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
- 11.3 Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Stadtwerken Neuss und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 / 27 57 240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111b EnWG ist erst zulässig, wenn die Stadtwerke Neuss der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 9.2 abgeholfen haben. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die Stadtwerke Neuss sind verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
- 11.4 Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 / 22480-500, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de) wenden.
- 11.5 Unser Unternehmen nimmt darüber hinaus an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

## 12 Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

- 12.1 Die Stadtwerke Neuss übernehmen mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.
- 12.2 Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.
- 12.3 Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 35 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.
- 12.4 Für den Fall der Datenkommunikation über ein Smart Meter Gateway (nur bei Messung über ein intelligentes Messsystem) ist Bestandteil dieses Vertrages das nach § 54 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz vorgeschriebene standardisierte Formblatt zur Datenkommunikation. Für die entsprechenden Kunden steht dieses Formblatt unter [www.stadtwerke-neuss.de/energie-wasser/kundenservice#7](http://www.stadtwerke-neuss.de/energie-wasser/kundenservice#7) als Download zur Verfügung.

## 13 Sonstiges

- 13.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 13.2 Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.